EINLADUNG EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG

Budgetgemeinde

Donnerstag, 10. Dezember 2020, 20.00 Uhr, Mehrzweckhalle Kappel

Traktanden:

1. Bewilligungen Verpflichtungskredite 2021
   a) Ersatz Kanalisationsleitung Merzweg (2. Etappe) CHF 216'000.00
   b) Ersatz Kanalisationsleitung Belchenstrasse CHF 170'000.00

2. Bewilligung Nachtragskredit Ortsplanungsrevision CHF 125'500.00

3. Budget 2021 der Regionalfeuerwehr Untergäu RFU

4. Budget 2021 der Sozialregion Untergäu SRU

5. Budget 2021 der Einwohnergemeinde Kappel
   a) Investitionsrechnung 2021
   b) Erfolgsrechnung 2021
   c) Festlegung der Steuerfüsse und der wiederkehrenden Gebühren, Ansätze und Abgaben

6. Finanzplan 2021 – 2025

7. Totalrevision Reglement über den schulärztlichen Dienst

8. Totalrevision Reglement über die Schulzahnpflege

9. Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kinderbetreuungsreglement)

10. Reglement zum Planungsausgleich (PAG)

11. Verschiedenes

Die Anträge des Gemeinderates, das detaillierte Budget 2021 und das Schutzkonzept zur Durchführung der Gemeindeversammlung werden am **3. Dezember 2020** auf unserer Homepage **www.kappel-so.ch** aufgeschaltet. Ab diesem Datum können während den Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung die Unterlagen in Papierform bezogen und die Akten sowie das Protokoll der letzten Einwohnergemeindeversammlung vom 25. Juni 2020 eingesehen werden.

Zum heraustrennen!

1. Bewilligungen Verpflichtungskredite 2021

a) Ersatz Kanalisationsleitung Merzweg (2. Etappe)
CHF 216’000.00 (Konto-Nummer 7201.5032.16)

Ausgangslage:
Im Jahr 2020 ist im Merzweg der Ersatz und die Vergrösserung der Kanalisationsleitung bis zum KS 38 vorgesehen. Gemäss dem rechtsgültigen generellen Entwässerungsplan (GEP) ist anschliessend der Ersatz der Kanalisationsleitung im Merzweg vom KS 51 bis KS 52G vorgesehen.

Neben dem im Zustandsbericht festgehaltenen schlechten Zustand der Leitung muss auch festgestellt werden, dass der Abschnitt bereits jetzt hydraulisch überlastet ist und deshalb eine Vergrösserung des Leitungsquerschnitts bis zum KS 51A oder KS 52 in Betracht gezogen werden muss.

Die zu sanierende Leitungslänge beträgt rund 180 m. Für die Kostenberechnung wurde eine Kostenschätzung eines Fachplaners eingeholt. Im Rahmen der Projektausarbeitung soll auch geprüft werden, ob der obere Abschnitt der Kanalisationsleitung mit einem Inliner anstelle dem Ersatz im offenen Graben saniert werden kann.

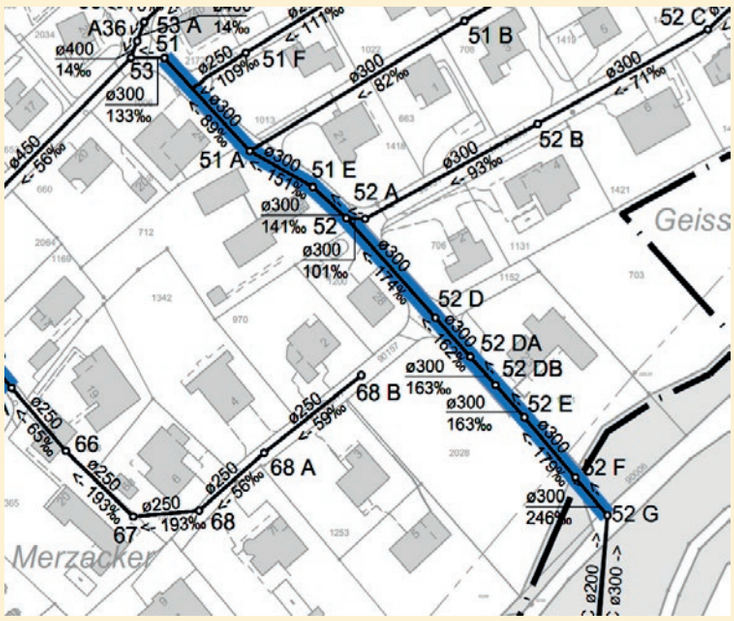

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Kanalisationsleitung im Merzweg (2. Etappe) im Betrag von CHF 216’000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

b) Ersatz Kanalisationsleitung Belchenstrasse
CHF 170’000.00 (Konto-Nummer 7201.5032.14)

Ausgangslage:
Gemäss dem Sanierungsplan des GEP besteht in der Belchenstrasse vom KS 21 (Knoten Oberlon) bis zum KS 29 (Einmünder Tieracker) ein Sanierungsbedarf.

Neben dem im Zustandsbericht festgehaltenen schlechten Zustand der Leitung muss auch die Hydraulik des GEP in diesem Bereich überprüft werden und allenfalls muss der Leitungsquerschnitt von DN 300 auf DN 400 vergrössert werden.

Die zu sanierende Leitungslänge beträgt rund 140 m. Für die Kostenberechnung wurde eine Kostenschätzung eines Fachplaners eingeholt.

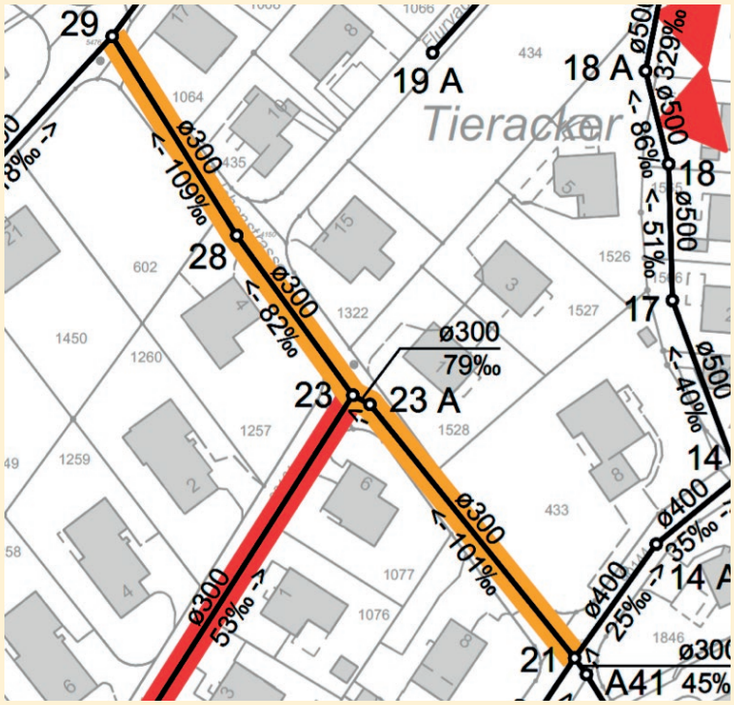

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Verpflichtungskredit für den Ersatz der Kanalisationsleitung in der Belchenstrasse im Betrag von CHF 170’000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

2. Bewilligung Nachtragskredit Ortsplanungsrevision

Ausgangslage:
Im Dezember 2014 wurde von der Gemeindeversammlung ein Verpflichtungskredit in der Höhe von CHF 174'500.00 für die Ortsplanungsrevision genehmigt.

Zwischenzeitlich befindet sich die Ortsplanungsrevision im Mitwirkungsverfahren und steht kurz vor der öffentlichen Auflage. Durch diverse zusätzliche Aufgaben wie die Digitalisierung der Nutzungspläne, zusätzliche Workshopverfahren für die Erarbeitung von Richtprojekten und durch gestiegene Anforderungen an die Ortsplanungsrevision von Seiten des Amtes für Raumplanung fällt der Aufwand der Fachplaner und der Kommission massiv höher aus als ursprünglich erwartet, so dass bis zum Abschluss der Ortsplanungsrevision mit Mehrkosten im Betrag von CHF 125'500.00 zu rechnen ist.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung den Nachtragskredit für die Fertigstellung der Ortsplanungsrevision im Betrag von CHF 125'500.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.

3. Budget 2021 der Regionalfeuerwehr Untergäu RFU

Ausgangslage:
Das Budget 2021 weist bei Bruttoerträgen von CHF 760'300.00 und Bruttoaufwänden von CHF 763'390.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 3'090.00 auf.

Gegenüber dem Budget 2020, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 7'140.00 vorsah, entspricht dies einer Abweichung von CHF 4'050.00. Nebst höherem Ertrag durch Feuerwehrpflicht-Ersatzgaben ist auch mit höherem Aufwand für Unterhalt an Material sowie für die Telefon- und Funkalarmierung zu rechnen.

Der prognostizierte Aufwandüberschuss wird dem Eigenkapital entnommen.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2021 der Regionalfeuerwehr Untergäu RFU zu genehmigen.

4. Budget 2021 der Sozialregion Untergäu SRU

Ausgangslage:
Das Budget 2021 weist bei Bruttoerträgen von CHF 6'361'600.00 und Bruttoaufwänden von CHF 24'766'000.00 einen Aufwandüberschuss von CHF 18'404'400.00 auf.

Gegenüber dem Budget 2020, welches einen Aufwandüberschuss von CHF 17'226'800.00 vorsah, entspricht dies einer Abweichung von CHF 1'177'600.00 oder 6.4 %.

Eine höhere Gesamt-Einwohnerzahl (+ 418) und höhere Kosten pro Einwohner (+ CHF 48.00) lösen grundsätzlich Gesamtmehrkosten von CHF 1'227'905.00 aus. Durch Einsparungen bei den beeinflussbaren Kosten betragen die Gesamtmehrkosten gegenüber dem Gesamtbudget 2020 «lediglich» CHF 1'177'600.00.

Der enorme Anstieg der «Pro-Kopf-Beiträge» um CHF 48.00 innerhalb eines Jahres ist besorgniserregend und wird mit einer gewissen Ohnmacht entgegengenommen. Diese gebundenen Kosten sind von den Gemeinden zu tragen, ohne dass sie beeinflusst werden können. Überdies kann es aufgrund der aktuellen Pandemie zu noch höheren Fallanstiegen mit entsprechenden Kostenfolgen für die Gemeinden kommen.

Der prognostizierte Aufwandüberschuss wird über die Vertragsgemeinden ausgeglichen.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung das Budget 2021 der Sozialregion Untergäu SRU zu genehmigen.

5. Budget 2021 der Einwohnergemeinde Kappel

Ausgangslage:
Die diesjährige Budgetphase stand ganz im Zeichen der Covid-19-Pandemie. Relativ schnell war klar, dass der Aufwandüberschuss von CHF 14'842.50 aus dem letztjährigen Budget 2020 wohl nicht gehalten werden kann, ist doch im nächsten Jahr mit tieferen Steuererträgen zu rechnen. Wir legen Ihnen daher ein Budget vor, welches einen sehr hohen Aufwandüberschuss von über CHF 300'000.00 aufweist. Im Sinne des Vorsichtsprinzips bildet das vorliegende Budget den ungünstigsten Fall ab. Trotz «roten Zahlen» empfehlen wir Ihnen das Budget 2021 zur Genehmigung.

Nachfolgend erhalten Sie einen kurzen Überblick über das Budget 2021:

a) Investitionsrechnung 2021

Bereiche	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
0 Allg. Verwaltung	0.00	0.00	0.00
1 Öff. Ordnung	0.00	0.00	0.00
2 Bildung	0.00	0.00	367'548.60
3 Kultur, Sport	0.00	0.00	0.00
4 Gesundheit	0.00	0.00	0.00
5 Soz. Sicherheit	0.00	0.00	0.00
6 Verkehr	80'000.00	129'000.00	167'523.30
7 Umwelt / Raumord.	376'000.00	428'000.00	341'251.15
8 Volkswirtschaft	0.00	0.00	0.00
9 Finanzen / Steuern	0.00	0.00	0.00
Total	456'000.00	557'000.00	876'323.05

Die Investitionsrechnung sieht Nettoinvestitionen von CHF 456'000.00 vor. Investitionsausgaben von CHF 566'000.00 stehen Investitionseinnahmen von CHF 110'000.00 gegenüber.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2021 der Investitionsrechnung mit Nettoinvestitionen von CHF 456'000.00 zu genehmigen.

b) Erfolgsrechnung 2021

Bereiche	Budget 2021	Budget 2020	Rechnung 2019
0 Allg. Verwaltung	869'935.00	826'760.00	696'256.48
1 Öff. Ordnung	49'578.25	-19'169.00	-42'824.10
2 Bildung	5'616'399.00	5'516'486.45	5'151'090.55
3 Kultur, Sport	173'370.00	165'535.00	156'729.65
4 Gesundheit	619'086.00	562'193.00	385'256.80
5 Soz. Sicherheit	2'809'045.00	2'659'527.00	2'788'723.40
6 Verkehr	713'925.10	662'132.60	649'260.25
7 Umwelt / Raumord.	131'121.55	127'603.40	139'776.40
8 Volkswirtschaft	-9'010.00	-9'200.00	-11'856.35
9 Finanzen / Steuern	-10'639'776.80	-10'477'025.95	-10'834'214.82
Total	333'673.10	14'842.50	-921'801.74

Die Erfolgsrechnung schliesst bei Bruttoerträgen von CHF 13'453'623.10 und Bruttoaufwänden von CHF 13'787'296.20 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 333'673.10 ab.

Kennzahlen

Aufgrund des hohen Aufwandüberschusses beträgt die Selbstfinanzierung lediglich CHF 425'189.30 oder 93.24 %. Obwohl sich die Nettoinvestitionen unter CHF 1.0 Mio. bewegen, kann keine vollständige Selbstfinanzierung erreicht werden. Durch den Finanzierungsfehlbetrag über CHF 30'810.70 wird sich die Nettoschuld voraussichtlich erhöhen.

Gesamtaufwand	13'787'296.20
Gesamtertrag	13'453'623.10
Aufwandüberschuss	333'673.10
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	850'465.65
Nettoinvestitionen	456'000.00
Selbstfinanzierung	425'189.30
Selbstfinanzierungsgrad	93.24 %
Finanzierungsfehlbetrag	30'810.70

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Das Budget 2021 der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 333'673.10 zu genehmigen.
- Das Budget 2021 der Wasserversorgung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 75'226.25 zu genehmigen.
- Das Budget 2021 der Abwasserbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 15'505.35 zu genehmigen.
- Das Budget 2021 der Abfallbeseitigung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 19'156.50 zu genehmigen.
- Den Finanzierungsfehlbetrag für die Gesamtrechnung mit eigenen Mitteln und durch die Aufnahme von Darlehen zu decken und den Gemeinderat zu ermächtigen, die notwendigen Darlehen aufzunehmen.

c) Festlegung der Steuerfüsse und der wiederkehrenden Gebühren, Ansätze und Abgaben

Ausgangslage:
Das Budget 2021 sieht unveränderte Steuerfüsse für natürliche Personen und juristische Personen vor. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, welche Auswirkungen Covid-19 und die Steuerreform STAF auf die Gemeindesteuererträge haben. Das kantonale Steueramt rechnet mit tieferen Erträgen von 1.7 % gegenüber dem Rechnungsjahr 2019. Für das Budget 2021 wurde diese Prognose gemäss Imparitätsprinzip und wegen der grossen Unsicherheit 1:1 übernommen.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung:

- Den Steuerbezug für die natürlichen Personen unverändert auf 122 % der einfachen Staatssteuer und für die juristischen Personen unverändert auf 92 % der einfachen Staatssteuer festzulegen.

- Die Feuerwehrersatzabgabe unverändert auf 9 % der einfachen Staatssteuer, im Minimum jedoch auf CHF 20.00 und im Maximum auf CHF 400.00 festzulegen.
- Die wiederkehrenden Gebühren, Ansätze und Abgaben gemäss Detail (siehe Budget 2021) festzulegen.

6. Finanzplan 2021 – 2025

Ausgangslage:
Der Gemeinderat hat jährlich den Finanzplan zu beschliessen und der Gemeindeversammlung zur Kenntnis zu bringen. Anlässlich der Gemeindeversammlung wird Ihnen der angepasste Finanzplan präsentiert.

7. Totalrevision Reglement über den schulärztlichen Dienst

Ausgangslage:
Gemäss neuem Gesundheitsgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen. Das Gesundheitsamt hat entsprechende Mustergrundlagen zur Verfügung gestellt.

Das bestehende Reglement der Einwohnergemeinde Kappel wurde mit dem Musterreglement abgeglichen. Es sind keine grundsätzlichen Änderungen zu verzeichnen. Daher wurden sämtliche Artikel aus dem Musterreglement übernommen.

Das Reglement wurde vom Gesundheitsamt vorgeprüft. Die wenigen Anregungen sind in diese Version eingeflossen.

Nach Genehmigung der Totalrevision durch die Gemeindeversammlung muss diese vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) abschliessend genehmigt werden, bevor sie schlussendlich per 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Schularztreglement zu genehmigen.

8. Totalrevision Reglement über die Schulzahnpflege

Ausgangslage:
Gemäss neuem Gesundheitsgesetz sind die Gemeinden ebenfalls verpflichtet, ein Reglement über die Schulzahnpflege zu erlassen. Auch hier hat das Gesundheitsamt entsprechende Mustergrundlagen zur Verfügung gestellt.

Das bestehende Reglement der Einwohnergemeinde Kappel wurde mit dem Musterreglement abgeglichen. Auch bei diesem Reglement sind keine grundsätzlichen Änderungen zu verzeichnen. Daher wurden sämtliche Artikel aus dem Musterreglement übernommen. Die bestehenden Gemeindebeiträge und die Einkommensabstufungen wurden gemäss Musterreglement nach unten angepasst.

Das Reglement wurde vom Gesundheitsamt vorgeprüft. Die wenigen Anregungen sind in diese Version eingeflossen.

Nach Genehmigung der Totalrevision durch die Gemeindeversammlung muss diese vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) abschliessend genehmigt werden, bevor sie schlussendlich per 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das totalrevidierte Schulzahnpflegereglement zu genehmigen.

9. Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kinderbetreuungsreglement)

Ausgangslage:
Seit 2006 wurde einzig die Kindertagesstätte (Kita) Kinderdach Hägendorf mit einem maximalen Jahresbeitrag von CHF 20’000.00 durch die Gemeinde unterstützt, was einer sogenannten objektspezifischen Finanzierung entspricht. Kappeler Familien, die ihre Kinder dort betreuen liessen, wurden dadurch finanziell entlastet. Familien, die ihre Kinder jedoch in eine andere Kita zur Obhut gaben, bekamen keine finanzielle Unterstützung. Neu soll nun auf eine subjektspezifische Finanzierung mittels Betreuungsgutscheinen gewechselt werden. Das heisst, Eltern können ihre Kinder in die Kita ihrer Wahl bringen und werden je nach deren Einkommen mit Beiträgen (Betreuungsgutscheinen) unterstützt. Die Gemeinde hat dazu ein Reglement ausgearbeitet.

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung tritt dieses per 1. Januar 2021 in Kraft.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement über die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter (Kinderbetreuungsreglement) zu genehmigen.

10. Reglement zum Planungsausgleich (PAG)

Ausgangslage:
Mit der Revision des Raumplanungsgesetzes wurden die Kantone verpflichtet in einem kantonalen Gesetz den angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, welche durch raumplanerische Massnahmen nach eidgenössischem und kantonalem Recht entstehen, zu regeln. Am 1. Juli 2018 ist das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile (PAG) in Rechtskraft getreten.

Auf der Basis dieses Gesetzes haben alle Gemeinden den Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtssetzenden Reglement zu regeln. Für den Beschluss über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe, die Berechnung der Abgabesumme und die Verwendung des Ertrags ist bei kommunalen Nutzungsplänen das im Gemeindereglement bestimmte Organ zuständig. Beim kommunalen Reglement zum Planungsausgleich handelt es sich somit um ein komplett neues Reglement, das den Abgabesatz bei Einzonungen und Umzonungen, den Verwendungszweck der Ausgleichsabgaben und die dafür zuständige Behörde regelt. Das Reglement wurde auf der Basis des kantonalen Musterreglements erstellt und vorgeprüft.

Die Erhebung von Ausgleichsabgaben setzt die Rechtskraft der ihnen zugrundeliegenden Nutzungspläne voraus. Das bedeutet, dass das kommunale Reglement zum Planungsausgleich vor der öffentlichen Auflage der Ortsplanungsrevision genehmigt werden muss.

Nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung muss diese vom Bau- und Justizdepartement abschliessend genehmigt werden, bevor es schlussendlich per 1. Januar 2021 in Kraft tritt.

Antrag:
Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das Reglement zum Planungsausgleich (PAG) zu genehmigen.

Kappel, 3. Dezember 2020
Gemeinderat Einwohnergemeinde Kappel

SCHUTZKONZEPT GEMEINDEVERSAMMLUNG 10. DEZEMBER 2020 | MZH

Von der Einwohnergemeinde | Kappel

1. Grundsatz
Für eine Gemeindeversammlung muss ein Schutzkonzept gemäss COVID-19-Verordnung besondere Lage Art. 4 erarbeitet und umgesetzt werden. Das Schutzkonzept zeigt auf, wie die Gemeindeversammlung unter Einhaltung von Schutzmassnahmen durchgeführt werden kann.

2. Schutz der besonders gefährdeten Personen
Besonders gefährdete Personengruppen sollen ermutigt werden, sich bei einer Teilnahme so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen. Die Teilnahme von besonders gefährdeten Personen an der Gemeindeversammlung ist aber letztlich eine individuelle Entscheidung und unterliegt der Eigenverantwortung des Einzelnen.

3. Covid-19 erkrankte Personen
Kranke Personen sollen auf jeden Fall zu Hause bleiben, ebenfalls Personen, die mit einer erkrankten Person in einem Haushalt leben oder engen Kontakt hatten. Hier gelten die jeweiligen Empfehlungen des BAG zu Isolation und Quarantäne sowie die Weisungen und Anordnungen der zuständigen kantonalen Stellen.

4. Maskenpflicht
Nach Art. 3b Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage muss jede Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Märkten, sowie in Wartebereichen von Bahn, Bus und Tram, in Bahnhöfen, Flughäfen und anderen Zugangsbereichen des öffentlichen Verkehrs eine Gesichtsmaske tragen.
Auf dem Schulhausareal und in der Mehrzweckhalle gilt während der ganzen Dauer des Aufenthaltes eine Maskenpflicht.

5. Eingangskontrolle
- Die Versammlungsteilnehmer werden angehalten, rechtzeitig zur Gemeindeversammlung zu erscheinen, damit es möglichst nicht zu Staus am Eingang kommt.
- Beim Eingang der Mehrzweckhalle soll der Abstand von 1.5 m von den jeweiligen Besuchern eingehalten werden um ein gestaffeltes Eintreten ins Versammlungslokal zu ermöglichen.
- Beim Eingang steht eine Hygienestation mit einem Desinfektionsdispenser. Besucher werden angehalten, vor dem Eintritt die Hände zu desinfizieren.

6. Informationskonzept
Als Massnahme zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten- und Schnupfenhygiene wird das Informationsmaterial des BAG (Plakate) prominent angebracht.

7. Distanzregeln
Abstand halten gilt auch weiterhin: Die «physische Distanz» von anderthalb Metern ist wenn immer möglich einzuhalten. Es gilt die Eigenverantwortung der Versammlungsteilnehmenden. Von der Versammlungsleitung zur ersten Besucherreihe wird genügend Abstand eingeräumt.

8. Tracking-Massnahmen / Erfassung der Kontaktdaten
Anlässlich der Gemeindeversammlung sind die Kontaktdaten der Besucher zu erfassen. Sinnvollerweise sind dafür alle Sitzplätze mit einer sichtbaren Nummer zu kennzeichnen. Die Teilnehmenden sind gebeten Registraturzettel mit Personalien, Telefon und E-Mail-Adresse auszufüllen. Der Registraturzettel ist beim Verlassen des Versammlungslokals in die dafür vorgesehenen Urnen einzuwerfen. Die Gemeindeverwaltung stellt ein sicheres Aufbewahren der Registraturzettel für eine Dauer von 14 Tagen sicher, danach werden diese vernichtet.
Die Versammlungsleitung macht aktiv auf die Trackingmassnahmen aufmerksam. Sollte sich im Nachgang der Gemeindeversammlung herausstellen, dass eine mit Covid-19 angesteckte Person an der Versammlung teilgenommen hat, wird diese gebeten, umgehend die Gemeindeverwaltung zu informieren, damit notfalls Quarantänemassnahmen angeordnet werden können.

9. Recht zur Teilnahme
Die Stimmberechtigten haben in jedem Fall ein Recht auf Teilnahme an der Gemeindeversammlung und damit zur Wahrnehmung ihrer politischen Rechte. Ist es nicht möglich, dass Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, gesondert und mit genügendem Abstand platziert werden können, müssen sie den Versammlungsraum verlassen. Eine Maske tragen heisst nicht nur, sich selber zu schützen. Es bedeutet viel mehr, auch zum Schutz der anderen Versammlungsteilnehmenden beizutragen. Vorbehalten bleibt ein Verzicht auf das Tragen einer Schutzmaske, bei Dispens aus gesundheitlichen Gründen.

BLEIBEN SIE AKTIV INFORMIERT

Von Anja Jeker | Gemeindeschreiberin | Kappel

Die neue «Normalität» zwingt uns alle fortwährend zur Anpassungsfähigkeit. Den Menschen wird nachgesagt sie seien Gewohnheitstiere und daher im Grundsatz nicht automatisch auf Veränderungen eingestellt. Umso wichtiger ist es in der aktuellen Lage informiert zu bleiben und sich selber aktiv dafür einzusetzen. COVID-19 fordert uns alle und macht kurzfristige Entscheide teilweise unerlässlich.

Damit auch Sie innert kürzester Zeit über Neuigkeiten, Veränderungen und Entscheide in der Gemeinde Kappel informiert bleiben, ermuntern wir Sie hiermit dazu die KappelApp auf Ihrem Smartphone zu installieren und/oder regelmässig unsere Homepage **www.kappel-so.ch** zu konsultieren. Die App bildet nicht 1:1 die Homepage ab, sondern nur die zentralen Elemente. Die Homepage bietet weitaus mehr Detailinformationen, weshalb sich auch ein Besuch auf dieser lohnt, um mehr über Kappel zu erfahren. Nicht immer wird es aufgrund kurzfristiger Anpassungen möglich sein, Sie via Flugblatt in alle Haushaltungen oder mittels Inserat im Anzeiger Thal Gäu Olten rechtzeitig zu informieren, so beispielsweise auch nicht bei der Absage der vergangenen Papier- und Kartonsammlung vom 31. Oktober 2020. Passend zum Datum, nämlich dem Halloween, waren die Rückmeldungen an den Damen-/Frauenturnverein Kappel, welcher ohne Absage durch den Gemeinderat gemäss Abfallkalender verantwortlich gewesen wäre, mehr als erschreckend. An dieser Stelle möchte erwähnt sein, dass Reklamationen grundsätzlich sachlich und in geeigneter Form zu erfolgen haben und Angriffe in keiner Art und Weise geduldet werden.

Im Zuge der verschärften Massnahmen durch den Bundesrat und Kanton und der stark ansteigenden Fallzahlen in unserer Gemeinde, hat der Gemeinderat an der Sitzung vom 28. Oktober 2020 Folgendes entschieden:

1. Auf allen öffentlichen Anlagen ist eine Menschenansammlung von über fünf Personen verboten.
2. Der Spielplatz und die Grillstellen auf dem Born werden für die Öffentlichkeit per sofort wieder geschlossen.
3. Der Schulhausrasen, der Fussballplatz Lischmatt, die Turnhallen sowie der Kulturraum werden per sofort gesperrt. Davon ausgenommen sind, gemäss kantonaler Vorgabe, der Schulbetrieb sowie die Abhaltung von politischen Sitzungen und Versammlungen (Gemeinderat, Gemeindeversammlung, Kommissionen).
4. Die Papier-/Kartonsammlung vom 31. Oktober 2020 findet nicht statt. Die nächste Papiersammlung wird ordentlich am Samstag, **12. Dezember 2020** durchgeführt. Wer das Altpapier und den Karton nicht bis zur nächsten Sammlung Zuhause stapeln möchte, kann dies beim REZ Gäu selber entsorgen.
5. Der Mittagstisch wurde per Montag, 2. November 2020 geschlossen.
6. Die Präsidentenkonferenz der Vereine findet schriftlich statt.

Die Massnahmen gelten bis auf Widerruf.

Der Gemeinderat bedankt sich bei Ihnen, sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner, dass Sie die geltenden Massnahmen lückenlos einhalten und so zum Wohle aller mithelfen. Beachten Sie die Hygienemassnahmen, halten Sie Abstand und tragen Sie ausserhalb Ihres Haushalts eine Maske. Kontakte sind wo immer möglich zu vermeiden, jedoch natürlich nur physisch.

Bleiben Sie gesund!

Kann entfernt werden!